

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Vom 7. Dezember 1994

ABl. Nr. 22140 vom 13. Dezember 1994

Nr. 4054

Übersetzerin: Veliye Yanlı*

Erster Abschnitt

Zweck, Anwendungsbereich, Definitionen

Zweck

Art. 1- Zweck dieses Gesetzes ist es, den Vereinbarungen, Beschlüssen und Verhaltensweisen, die den Wettbewerb auf dem Waren- oder Arbeitsmarkt verhindern, beeinträchtigen oder einschränken, und dem Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen vorzubeugen und den Wettbewerb durch hierfür erforderliche Regulierung und Überwachung des Marktes zu schützen.

Anwendungsbereich

Art. 2- Den Wettbewerb verhindernde, beeinträchtigende oder einschränkende Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die sich innerhalb der Grenzen der Republik Türkei auf dem Waren- oder Arbeitsmarkt betätigen oder den Waren- oder Arbeitsmarkt beeinflussen, der Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung von Unternehmen und andere den Wettbewerb in erheblichem Maße vermindernde Tätigkeiten und rechtliche Handlungen, insbesondere die Fusion oder Übernahme liegen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wie auch jede Maßnahme, Feststellung und Regulierung zum Schutz des Wettbewerbs und entsprechende Überwachungshandlungen.

Definitionen

Art. 3- Bei Anwendung dieses Gesetzes gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ministerium: Industrie- und Handelsministerium.

Wettbewerb: Konkurrenz, die den Unternehmen auf dem Waren- oder Arbeitsmarkt ermöglicht, wirtschaftliche Beschlüsse selbständig zu fassen.

Beherrschende Stellung: Die Macht eines oder mehrerer Unternehmen auf einem bestimmten Markt, unabhängig von ihren Konkurrenten und Kunden, die wirtschaftlichen Parameter, insbesondere Preis, Angebots-, Produktions- und Verteilungsmenge, zu bestimmen.

* Hilfsdozentin an der betriebswirtschaftlichen Fakultät der technischen Universität Istanbul.

Unternehmen: Natürliche und juristische Personen, die Waren oder Arbeit erzeugen, auf den Markt bringen oder verkaufen, und wirtschaftliche Einheiten, die Beschlüsse selbständig fassen können.

Unternehmensvereinigung: Jede von Unternehmen zu einem bestimmten Zweck gegründete Vereinigung, auch wenn sie nicht eine juristische Person ist.

Ware: Auf dem Markt gehandelte bewegliche und unbewegliche Güter.

Arbeit: Gegen Entgelt oder einen sonstigen Vorteil ausgeübte Tätigkeit, die geistiger oder körperlicher Natur sein kann.

Gesellschaft: Wettbewerbsgesellschaft.

Ausschuß: Wettbewerbsausschuß.

Zweiter Abschnitt Erster Teil Verbotene Handlungen

Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen und Beschlüsse

Art. 4- Vereinbarungen, aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, Beschlüsse und Handlungen von Unternehmensvereinigungen sind rechtswidrig und verboten, wenn sie auf einem bestimmten Waren- oder Arbeitsmarkt unmittelbar oder mittelbar den Wettbewerb verhindern, beeinträchtigen oder einschränken oder dies bezwecken oder dazu geeignet sind,

insbesondere

a) die Festsetzung der An- oder Verkaufspreise, der den Preis bestimmenden Faktoren, insbesondere von Kosten oder Gewinn, oder sonstiger Geschäftsbedingungen,

b) die Aufteilung der Waren- oder Arbeitsmärkte oder die Verteilung oder Kontrolle aller Versorgungsquellen oder Faktoren,

c) die Kontrolle der Höhe des Waren- oder Arbeitsangebotes oder der Waren- oder Arbeitsnachfrage oder ihre Bestimmung außerhalb des Marktes,

d) die Erschwerung oder Einschränkung der Tätigkeit von Konkurrenten oder der Ausschluß von Unternehmen aus dem Markt durch Boykott oder durch andere Handlungen oder die Verhinderung des Eintritts anderer Unternehmen in den Markt,

e) -ausgenommen der Monopolartige Verkäufer- die Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Rechten, Verpflichtungen oder Leistungen gegenüber einander gleichstehenden Personen,

f) die nicht in Beziehung zum Vertragsgegenstand, aber im Widerspruch zu den Handelssitten stehende Verpflichtung, eine Ware oder Arbeit zusammen mit einer anderen Ware oder Arbeit anzunehmen, oder

das Knüpfen der Lieferung oder Erbringung einer von einem Maklerunternehmen als Käufer angeforderten Ware oder Arbeit an die Bedingung, auch eine andere Ware oder Arbeit seinen eigenen Kunden anzubieten, oder die Auferlegung von Bedingungen über das Wiederangebot der angebotenen Ware oder Arbeit.

Wenn die Existenz einer Vereinbarung für einen Markt nicht nachgewiesen wird und gleichwohl die Preisänderungen, das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage oder die Tätigkeitsbereiche der Unternehmen Aehnlichkeiten mit einem anderen Markt zeigen, auf dem der Wettbewerb verhindert, beeinträchtigt oder eingeschränkt wird, besteht die Vermutung, daß die Unternehmen sich in aufeinander abgestimmter Weise verhalten.

Jeder Beteiligte kann diese Vermutung widerlegen, wenn er unter Berufung auf die wirtschaftlichen und rationalen Gegebenheiten nachweist, daß er sich nicht in aufeinander abgestimmter Weise verhalten hat.

Befreiung

Art. 5- Der Ausschuß kann auf Antrag der Beteiligten beschließen, die Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen und Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen von der Anwendung des Art. 4 zu befreien, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Bewirken neuer Entwicklungen und Verbesserungen oder wirtschaftlichen oder technischen Fortschritts bei der Warenerzeugung oder -verteilung oder bei den Arbeitsleistungen,
- b) Beteiligung des Verbrauchers an dem Gewinn, der durch einen unter Buchstabe a) genannten Fall entstanden ist,
- c) Fortdauer des Wettbewerbs in einem wesentlichen Teil des betroffenen Marktes,
- d) Angemessenheit der Wettbewerbseinschränkung, die nicht stärker als zur Erreichung der unter Buchstaben a) und b) genannten Ziele erforderlich ist.

Die Befreiungsbeschlüsse sind höchstens für fünf Jahre zu fassen. Die Befreiung kann an den Eintritt zusätzlicher Voraussetzungen und/oder an die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen gebunden werden. Bei Fortbestehen der Voraussetzungen nach Ablauf der Befreiungsfrist kann der Befreiungsbeschluß auf Antrag der Beteiligten erneuert werden.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Ausschuß Erlasse verabschieden, die allgemein eine Befreiung für bestimmte Arten von Vereinbarungen über bestimmte Bereiche ermöglichen und die Voraussetzungen der Befreiung im Einzelfall festlegen.

Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Art. 6- Die mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf einem Waren- oder Arbeitsmarkt im ganzen Land oder in einem Teil desselben, die durch ein oder mehrere Unternehmen allein oder mit-

tels Vereinbarungen mit anderen oder mittels gemeinsamer Verhaltensweisen bewirkt wird, ist rechtswidrig und verboten.

Dieser Mißbrauch kann insbesondere sein:

a) die unmittelbare oder mittelbare Verhinderung des Eintritts eines anderen Unternehmens in den Markt oder die Handlungen, die die Tätigkeit von Konkurrenten auf dem Markt zu erschweren bezwecken,

b) die unmittelbare oder mittelbare Ungleichbehandlung einander gleichstehender Käufer durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Rechten, Verpflichtungen oder Leistungen,

c) die Verpflichtung, eine Ware oder Arbeit zusammen mit einer anderen Ware oder Arbeit anzunehmen, oder das Knüpfen der Lieferung oder Erbringung einer von einem Maklerunternehmen als Käufer angeforderter Ware oder Arbeit an die Bedingung, auch eine andere Ware oder Arbeit seinen eigenen Kunden anzubieten, oder die Auferlegung von Einkaufs- oder Verkaufsbedingungen für den Wiederverkauf, insbesondere die Verpflichtung, eine gekaufte Ware nicht unter einem bestimmten Preis zu verkaufen,

d) die Tätigkeit, die unter Ausnutzung der finanziellen, technologischen oder den Handel betreffenden Vorteile, die die einen bestimmten Markt beherrschende Stellung bewirkt hat, die Wettbewerbsbedingungen auf einem anderen Markt zu beeinträchtigen bezweckt,

e) die Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher.

Fusion oder Übernahme

Art. 7- Rechtswidrig und verboten ist die Fusion eines oder mehrerer Unternehmen zum Zwecke der Erlangung einer beherrschenden Stellung oder der Verstärkung einer vorhandenen beherrschenden Stellung oder – ein Erbfall ausgenommen – die Übernahme des Vermögens eines Unternehmens oder seiner gesamten Gesellschaftsanteile oder eines Teiles davon oder der dem Inhaber Mitverwaltungsrechte gewährenden Mittel durch ein anderes Unternehmen oder durch irgendeine Person, wenn dadurch im ganzen Land oder in einem Teil desselben der Wettbewerb auf einem Waren – oder Arbeitsmarkt erheblich verringert wird.

Der Ausschuß veröffentlicht durch Erlaß, welche Fusionen oder Übernahmen eine Erlaubnis benötigen, um Rechtmäßigkeit zu erlangen.

Zweiter Teil Befugnisse des Ausschusses

Negativattest

Art. 8- Der Ausschuß kann auf Antrag der beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen ein Negativattest ausstellen, das an-

zeigt, daß nach den ihm bekannten Tatsachen bei einer Vereinbarung, einem Beschluß, einer Verhaltensweise, Fusion oder Übernahme keine Zuwiderhandlung gegen Art. 4, 6 oder 7 dieses Gesetzes vorliegt.

Der Ausschuß kann unter den in Art. 13 genannten Voraussetzungen das Negativattest jederzeit widerrufen. In diesem Fall werden gegen die Beteiligten bis zum Widerruf keine Strafbestimmungen angewandt.

Abstellen von Zuwiderhandlungen

Art. 9- Stellt der Ausschuß auf Anzeige, Beschwerde oder Antrag des Ministeriums oder von Amts wegen eine Zuwiderhandlung gegen Art. 4, 6 oder 7 dieses Gesetzes fest, so kann er, um Wettbewerb zu schaffen und die vor der Zuwiderhandlung gegebene Lage zu schützen, unter Einhaltung des im 4. Abschnitt dieses Gesetzes festgelegten Verfahrens eine Entscheidung gegen die beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen darüber erlassen, welche Handlungen vorzunehmen oder abzustellen sind.

Zur Beschwerde sind natürliche und juristische Personen berechtigt, die ein berechtigtes Interesse darlegen.

Bevor der Ausschuß eine Entscheidung nach Absatz 1 erläßt, kann er den beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen Empfehlungen zum Abstellen der Zuwiderhandlung schriftlich mitteilen.

Wenn der Eintritt eines Schadens möglich ist, der die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ausschließt, kann der Ausschuß bis zur endgültigen Entscheidung einstweilige Maßnahmen treffen, die die vor der Zuwiderhandlung gegebene Lage schützen, aber nicht weiter als endgültige Entscheidung reichen.

Anmeldung der Vereinbarungen, Fusionen oder Übernahmen bei dem Ausschuß

Art. 10- Die in Art. 4 genannten Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach ihrem Zustandekommen bei dem Ausschuß anzumelden. Auf die nicht angemeldeten Vereinbarungen werden die Befreiungsbestimmungen nicht angewandt. Die den nicht rechtzeitig angemeldeten Vereinbarungen erteilte Befreiung ist vom Anmeldezeitpunkt an wirksam.

Der Ausschuß leitet eine Voruntersuchung über die in Art. 7 genannten Fusions- oder Übernahmevereinbarungen innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Anmeldung ein. Infolge der Voruntersuchung kann der Ausschuß entweder die Fusion oder Übernahme bewilligen oder entscheiden, sie einer Hauptuntersuchung zu unterziehen. Im letzteren Fall hat der Ausschuß den Beteiligten durch förmliche Zustellung mitzuteilen, daß die Fusion oder Übernahme bis zur endgültigen Entscheidung schwebend unwirksam ist und nicht durchgeführt werden kann. Der Ausschuß hat zugleich seinen schriftlichen Voreinspruch und die anderen erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen. In diesen Fällen werden Art. 40 und 59 dieses Gesetzes angewandt.

Wenn der Ausschuß auf die Anmeldung der Fusion oder Übernahme nicht rechtzeitig eine Antwort gibt oder eine Handlung vornimmt, erlangen die Fusion- oder Übernahmevereinbarungen nach Ablauf von 30 Tagen vom Zeitpunkt der Anmeldung an Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit.

Nichtanmeldung der Fusion oder Übernahme bei dem Ausschuß

Art. 11- Wird die Fusion oder Übernahme bei dem Ausschuß nicht angemeldet, so untersucht er sie von Amts wegen, sobald er von ihr erfahren hat. Wenn der Ausschuß infolge der Untersuchung feststellt, daß die Fusion oder Übernahme

a) außerhalb des Anwendungsbereiches des Art. 7 Abs. 1 liegt, kann er sie genehmigen; er kann jedoch wegen der Nichtanmeldung gegen die Beteiligten Geldbußen festsetzen,

b) im Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 1 liegt, kann er neben Geldbußen beschließen, daß die Fusion oder Übernahme zu beenden ist, daß die gesamte durch rechtswidrige Handlungen entstandene tatsächliche Lage zu beseitigen ist, daß jeder erworbene Gesellschaftsanteil oder jeder erworbene Vermögensgegenstand unter den von ihm bestimmten Bedingungen und in der von ihm festgesetzten Frist seinem früheren Inhaber zurückgegeben oder, wenn die Rückgabe nicht möglich ist, auf einen Dritten, übertragen wird, daß die Übernehmenden sich bis zur Rückgabe an die früheren Inhaber oder Übertragung auf Dritte nicht an der Verwaltung der übernommenen Unternehmen beteiligen. Er kann auch andere erforderliche Maßnahmen beschließen.

Anmeldung

Art. 12- Für die Anmeldung sind alle Erklärungen in den vom Ausschuß bereitgestellten Formblättern inhaltlich vollständig abzugeben. Die Anmeldung kann von einem der Beteiligten erfolgen. Dieser hat die anderen Beteiligten von der Anmeldung zu benachrichtigen. Alle für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen sind dem Formblatt beizufügen. Die Anmeldung ist vom Tage ihrer Eintragung in das Ausschußregister an wirksam.

Widerruf des Befreiungsbeschlusses oder des Negativattestes

Art. 13- In folgenden Fällen können der Befreiungsbeschluß und das Negativattest widerrufen oder den Beteiligten bestimmte Handlungen untersagt werden:

- a) Aenderung einer Tatsache, die dem Beschluß zugrunde gelegen hat,
- b) Zuwiderhandlung gegen die an den Beschluß gebundenen zusätzlichen Voraussetzungen oder Verpflichtungen,
- c) Beruhen des Beschlusses auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben der betroffenen Vereinbarung.

Der Widerruf ist in dem Fall des Buchstaben a) von der Aenderung der Tatsache, in den anderen Fällen von dem Tage des Befreiungsbe-

schlusses oder des Negativattestes an wirksam.

In dem Fall des Buchstaben c) gilt der Beschluß als nie gefaßt, wenn das beteiligte Unternehmen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben arglistig oder vorsätzlich herbeigeführt hat.

Auskunftsverlangen

Art. 14- Der Ausschuß kann zur Erfüllung der ihm in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben von den zuständigen Aemtern, Behörden, von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Auskünfte einholen.

Die Behörden und die zuständigen Personen der Unternehmen und Unternehmensvereinigungen sind verpflichtet, die Auskünfte innerhalb der vom Ausschuß festgesetzten Frist zu erteilen.

Nachprüfungen an Ort und Stelle

Art. 15- Der Ausschuß kann zur Erfüllung der ihm in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben bei Unternehmen und Unternehmensvereinigungen alle erforderlichen Nachprüfungen vornehmen. Zu diesem Zweck kann er

a) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen prüfen und gegebenenfalls Abschriften anfertigen,

b) über einzelne Vorgänge mündliche oder schriftliche Erklärungen anfordern,

c) alle Unternehmensvermögensgegenstände an Ort und Stelle untersuchen.

Die Nachprüfungen werden von hierzu beauftragten Fachleuten des Ausschusses durchgeführt. Die mit der Nachprüfung beauftragten Fachleute üben ihre Befugnisse unter Vorlage des Prüfungsauftrages aus, der den Gegenstand und den Zweck der Nachprüfung bezeichnet und auf Geldbußen für den Fall unrichtiger Angaben hinweist.

Dritter Teil Verwaltungsgeldbußen

Geldbußen

Art. 16- Der Ausschuß kann gegen natürliche oder juristische Personen, die Unternehmen sind, Unternehmensvereinigungen und/oder ihre Mitglieder durch Bescheid Geldbußen festsetzen:

a) in Höhe von 100 Mio. TL im Falle unrichtiger oder täuschender Angaben bei der Beantragung einer Befreiung oder eines Negativattestes oder bei der Anmeldung einer Fusion, Übernahme oder einer bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vereinbarung,

b) in Höhe von 100 Mio. TL im Falle unvollständiger, unrichtiger oder

täuschender Angaben bei einem Auskunftsverlangen des Ausschusses oder bei einer Untersuchung an Ort und Stelle,

c) in Höhe von 50 Mio. TL in dem Falle, daß eine Fusion, Übernahme oder eine der in Art. 4 genannten Vereinbarungen, aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen oder Beschlüsse nicht innerhalb der vom Gesetz bestimmten Frist angemeldet wird,

d) in Höhe von 60 Mio. TL im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Auflagen aus einem gemäß Art. 5 Abs. 3 dieses Gesetzes gefaßten Befreiungsbeschuß.

Wenn der Ausschuß Handlungen feststellt, die in Art. 4 und 6 dieses Gesetzes verboten sind, oder solche, die in Art. 11 Buchstabe b) desselben genannt werden, kann er gegen die Beteiligten durch Bescheid Geldbußen von mindestens 200 Mio. TL bis höchstens zu der Summe festsetzen, die zehn vom Hundert des am Ende des vorletzten Geschäftsjahres entstandenen und von ihm zu ermittelnden Bruttogewinns der beteiligten Unternehmen, Unternehmensvereinigungen und/oder deren Mitglieder beträgt.

Werden gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die juristische Personen sind, durch Bescheid Geldbußen aus Abs. 1 festgesetzt, so können zusätzlich gegen die natürlichen Personen, die in Verwaltungsorganen dieser juristischen Personen tätig sind, Geldbußen in Höhe von bis zu zehn vom Hundert der für die juristischen Personen selbst bestimmten Summen festgesetzt werden.

Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen sind der Vorsatz, das Maß des Verschuldens, die Höhe der möglichen Schäden und die Marktstellung der Unternehmen zu berücksichtigen.

Wegen der rechtzeitig angemeldeten Vereinbarungen und Beschlüsse wird keine Geldbuße bis zum bestandskräftigen Beschuß des Ausschusses festgesetzt, soweit keine eindeutige Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz vorliegt.

Zwangsgelder

Art. 17- Der Ausschuß kann gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Bescheid Zwangsgelder für jeden Tag von dem im Bescheid bestimmten Zeitpunkt an festsetzen:

a) in Höhe von 50 Mio. TL im Falle der Zuwiderhandlung gegen die gemäß Art. 9 erlassene Entscheidung über das Abstellen von Zuwiderhandlungen und gegen die gemäß Art. 9 getroffenen anderen Maßnahmen,

b) in Höhe von 25 Mio. TL im Falle der Nichterfüllung der nach Art. 11 Buchstabe b) zulässigen Beschlüsse und anderen Maßnahmen,

c) in Höhe von 25 Mio. TL im Falle der Fortsetzung der gemäß Art. 13 Abs. 1 untersagten Handlungen,

d) in Höhe von 20 Mio. TL im Falle der Verhinderung der gemäß Art. 15 von den beauftragten Fachleuten des Ausschusses durchzuführenden Nachprüfungen an Ort und Stelle.

Rechtsnatur und Erhebung der nach diesem Gesetz festgesetzten Geldbußen

Art. 18- Alle nach diesem Gesetz zulässigen Geldbußen sind verwaltungsrechtlicher Natur. Geldbußen oder Zwangsgelder werden von jedem der Beteiligten, die diesem Gesetz zuwidergehandelt haben, einzeln erhoben.

Wird die Vollstreckung des Zwangsgeldbescheides infolge einer bei Gericht eingereichten Klage gegen den Ausschuß eingestellt, so wird das Zwangsgeld ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Klage nicht erhoben.

Verjährung von Geldbußen und Zwangsgeldern

Art. 19- Die Befugnis des Ausschusses zur Festsetzung von Geldbußen und Zwangsgeldern verjährt in der Frist von

a) drei Jahren im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Anmeldung, die Auskufserteilung oder die Nachprüfung an Ort und Stelle,

b) fünf Jahren in den anderen Fällen.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage der Zuwiderhandlung. Im Falle dauerhafter oder wiederholter Zuwiderhandlungen beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung endet oder zum letzten Mal wiederholt wird.

Die Verjährung wird durch eine Handlung des Ausschusses, die er zum Zweck der Untersuchung oder Nachprüfung der Zuwiderhandlung vornimmt, mit der Zustellung der Benachrichtigung von dieser Handlung an einen der Beteiligten unterbrochen.

Die Verjährung wird durch die Klage gegen eine Entscheidung des Ausschusses unterbrochen.

Dritter Abschnitt Verfassung

Wettbewerbsgesellschaft

Art. 20- Die Wettbewerbsgesellschaft ist eine öffentlichrechtliche juristische Person, die in ihrer Verwaltung und Haushaltsführung eigenständig ist. Sie wirkt dahin, daß sich die Waren- und Arbeitsmärkte in einem freien und gesunden Wettbewerbsumfeld verwirklichen und entwickeln. Sie hat die Anwendung dieses Gesetzes zu beaufsichtigen und die ihr in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Gesellschaft hält regelmäßige Verbindung zu dem Industrie- und Handelsministerium.

Die Gesellschaft ist in der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig. Kein Organ, keine Behörde, Instanz oder Person ist befugt, ihr Anweisungen und Befehle zu erteilen, die ihre endgültige Entscheidung beeinflussen.

Sitz der Gesellschaft ist Ankara.

Zusammensetzung der Wettbewerbsgesellschaft

- Art. 21- Die Gesellschaft besteht aus
- a) dem Wettbewerbsausschuß,
 - b) dem Vorsitz,
 - c) den Dienststeinheiten.

Erster Teil Wettbewerbsausschuß

Zusammensetzung des Ausschusses

Art. 22- Der Ausschuß besteht aus elf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden.

Der Ministerrat wählt und ernennt vier Mitglieder aus den vom Wettbewerbsausschuß, zwei Mitglieder aus den vom Industrie- und Handelsministerium, ein Mitglied aus den vom Staatsministerium in Verbindung mit dem Staatsplanungsorganisationssekretariat und je ein Mitglied aus den vom Kassationsgerichtshof, vom Oberverwaltungsgericht, vom Interuniversitätenausschuß und vom Türkischen Kammern- und Börsenverein vorgeschlagenen Bewerbern. Die Vorschlagsberechtigten benennen für jede freie Mitgliedsstelle zwei Bewerber aus ihrer Mitte oder von außerhalb, von denen jeweils einer vom Ministerrat gewählt wird.

Mindestens die Hälfte der vom Wettbewerbsausschuß vorzuschlagenden Bewerber ist aus der Gruppe des Berufspersonals auszuwählen, die die Dienstbezeichnung "Wettbewerbsfachmann" tragen.

Der Ministerrat bestellt eines von den drei vom Ausschuß vorgeschlagenen Mitgliedern zum Vorsitzenden. Der zweite Vorsitzende wird von den Ausschußmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Voraussetzungen der Ernennung

Art. 23- Zum Vorsitzenden und Mitglied des Ausschusses kann nur ernannt werden, wer ein mindestens vierjähriges Hochschulstudium auf einem der Gebiete Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Ingenieur- oder Finanzwesen im Inland oder im Ausland abgeschlossen hat, über ausreichende Berufskennnisse- und Erfahrungen verfügt und auf seinem Gebiet in einem privaten oder öffentlichen Betrieb mindestens zehn Jahre lang gearbeitet hat. Außerdem müssen die in Art. 48 Absatz (A) Ziffer 1, 4, 5, 6 und 7 des Gesetzes Nr. 657 über Staatsbeamte angeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Amtsdauer

Art. 24- Die Amtsdauer des Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden

und der Mitglieder des Ausschusses beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Alle zwei Jahre wird je ein Drittel der Ausschußmitglieder gewählt. Bei der Drittelerneuerung ist das für die Zusammensetzung des Ausschusses vorgeschriebene Zahlenverhältnis zu berücksichtigen. Sollte aus irgendeinem Grund mit Ausnahme der Drittelerneuerung das Amt des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit frei werden, so erfolgt binnen eines Monats durch eine Wahl eine Neuernennung. In diesem Falle endet die Amtszeit des Neuernannten mit dem Ablauf der Amtszeit seines Vorgängers.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses können grundsätzlich nicht vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Sie werden durch den Ausschuß nur abberufen, falls sie die für die Ernennung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 25 vorliegt oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil erwiesen ist, daß sie in Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben straffällig geworden sind.

Verbote

Art. 25- Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder ein öffentliches oder privates Amt übernehmen noch ein Gewerbe betreiben oder sich an einer Gesellschaft beteiligen, soweit ihnen dies nicht ausdrücklich durch ein Gesetz erlaubt ist.

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ausschusses haben seine/ihre in Kapitalmarktvorschriften genannten Aktien und Obligationen mit Ausnahme der Staatsanleihen vor der Übernahme des Amtes an Personen zu verkaufen oder abzutreten, die nicht mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift wird vermutet, daß der Zuwiderhandelnde von seinem Amt zurückgetreten ist.

Die Übernahme von Aufgaben in Vereinen und Stiftungen mit sozialer oder erzieherischer Zielsetzung und die Beteiligung an einer nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenen Genossenschaft sind hiervon ausgenommen.

Die Mitglieder und das Personal des Ausschusses sind verpflichtet, die Kenntnisse, die ihrem Wesen nach unter das Berufsgeheimnis fallen, und die Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen, die sie bei Anwendung dieses Gesetzes erlangt haben, nicht preiszugeben. Diese Verpflichtung besteht nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst fort. Sie dürfen diese Kenntnisse weder zu ihrem eigenen noch zu Gunsten von Dritten verwenden.

Eidesleistung

Art. 26- Die Mitglieder des Ausschusses haben vor dem Präsidium des ersten Rates des Kassationsgerichtes den Eid darauf zu leisten, daß sie während ihrer Tätigkeit die Geschäfte des Ausschusses mit äußerster Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit führen und weder den gesetzlichen Be-

stimmungen zuwiderhandeln noch eine Zuwiderhandlung gegen sie durch Dritte zulassen werden.

Der Antrag auf Eidesleistung gilt für das Kassationsgericht als dringendes Geschäft. Der Ausschuß darf seine Tätigkeit nicht beginnen, bevor der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder ihren Eid geleistet haben.

Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses

Art. 27- Der Ausschuß hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

a) Untersuchung und Nachprüfung der durch dieses Gesetz verbotenen Tätigkeiten und rechtlichen Handlungen auf Antrag oder von Amts wegen, im Falle der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieses Gesetzes Vornahme der zum Abstellen der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen und Festsetzung der Geldbußen gegen die Beteiligten,

b) Fassen eines Befreiungsbeschlusses oder Ausstellen eines Negativattestes auf Antrag der Beteiligten, wenn die hierzu erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, und Erteilung einer Urkunde hierüber,

c) Ständige Aufsicht über die Märkte, auf denen Beteiligte tätig sind, zu deren Gunsten ein Befreiungsbeschluß gefaßt oder denen ein Negativattest ausgestellt worden ist, und im Falle der Feststellung der Veränderung tatsächlicher Umstände auf den Märkten oder bei den Beteiligten Untersuchung darüber, ob die Voraussetzungen der Befreiungsbeschlüsse oder der Negativatteste noch vorliegen,

d) Einwilligung in die Fusion oder Übernahme,

e) Wahl des zweiten Vorsitzenden des Ausschusses,

f) Verabschiedung der Erlasse und erforderlichen Richtlinien zur Anwendung dieses Gesetzes,

g) Stellungnahme von Amts wegen oder auf Antrag des Ministeriums zu der Erforderlichkeit von Änderungen wettbewerbsrechtlicher Vorschriften,

h) Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, ihrer Anwendung, der Politik und der Maßnahmen in anderen Staaten bezüglich wettbewerbs-einschränkenden Vereinbarungen und Beschlüssen,

i) Festlegung der Personalpolitik der Gesellschaft und Überprüfung ihrer Durchführung, Ernennung des Personals, Bestätigung des vom Vorsitz vorgelegten Haushaltsplans, der Einnahmen - und Ausgabenrechnung und des Jahresarbeitsplans der Gesellschaft und gegebenenfalls Entscheidung über die Übertragung unter den Rechnungseinheiten im Haushaltsplan,

j) Bestimmung der Bewerber, die für die frei werdenden Mitgliedsstellen des Ausschusses von der Gesellschaft vorzuschlagen sind,

k) Veröffentlichung eines jährlich abzufassenden Berichtes über seine Tätigkeit und über Entwicklung und Stand seines Aufgabenbereiches,

l) Entscheidung über die Vorschläge zu Ankauf, Verkauf und Mieten, insbesondere zum Ankauf beweglicher und unbeweglicher Güter und von Inventar und Bestimmung der hierzu erforderlichen Richtlinien,

m) Entscheidung über alle Handlungen in Bezug auf Forderungen,

Rechte und Leistungen der Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten,
 n) Erfüllung der anderen ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben.

Arbeitsweise des Ausschusses

Art. 28- Der Ausschuß wird durch den Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit wegen Beurlaubung, Krankheit, Reise oder anderer Fälle durch den zweiten Vorsitzenden geleitet und vertreten.

Der Vorsitzende oder, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende leitet die Tagung. Er legt vor der Tagung die Tagesordnung fest und teilt sie den Ausschußmitgliedern mit.

Die Ausschußmitglieder dürfen sich an Verhandlungen über ihre eigenen Angelegenheiten oder über Angelegenheiten von Personen, die mit ihnen bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, nicht beteiligen. Sie sind insbesondere nicht stimmberechtigt.

Zweiter Teil

Vorsitz

Art. 29- Der Vorsitz besteht aus dem Ausschußvorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und den Assistenten des Ausschußvorsitzenden.

Der Ausschußvorsitzende ist der oberste Leiter der Gesellschaft und trägt die Verantwortung für ihre Verwaltung und Vertretung.

Diese Verantwortung umfasst die Aufgabe und Befugnis zur allgemeinen Regelung der Tätigkeiten der Gesellschaft, zu deren Beurteilung und zur Veröffentlichung eines abzufassenden Berichtes über sie.

Aufgaben und Befugnisse des Vorsitzes

Art. 30- Der Vorsitz hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

a) Oberste Gestaltung und gegenseitige Abstimmung der Tätigkeit des Wettbewerbsausschusses als Beschlußorgan und der Dienstseinheiten zu deren Eintracht, Leistungsstärke, Disziplin und Gewissenhaftigkeit und Schlichtung von Aufgaben- und Befugnisstreitigkeiten zwischen Dienstseinheiten,

b) Festlegung der Tagesordnung, des Sitzungstages und der Sitzungsdauerzeit der Tagungen des Ausschusses und ihre Leitung,

c) Herbeiführung und Aufsicht der Durchführung von Ausschussbeschlüssen,

d) Überarbeitung der Vorschläge der Dienstseinheiten und ihre Vorlage vor dem Ausschuß,

e) Vorbereitung des Jahreshaushaltsplans, der Jahreseinnahmen- und Ausgabenrechnung und des Jahresarbeitsplans der Gesellschaft und

deren Vorlage vor dem Ausschuß und Überwachung der Einhaltung des Jahreshaushaltsplans und der Einziehung der Einkommen und der Verwirklichung der Kosten,

f) Stellungnahme zu den zu fassenden Beschlüssen und zu den Vorschriften in Bezug auf die Wettbewerbspolitik,

g) Pflege der regelmäßigen Verbindung der Gesellschaft zu dem Ministerium und der Beziehungen mit anderen Einrichtungen,

h) Vertretung der Gesellschaft bei öffentlichen und privaten Einrichtungen,

i) Veröffentlichung der bestandskräftigen Beschlüsse des Ausschusses und der von der Gesellschaft vorbereiteten Erlasse und Verordnungen,

j) Bestimmung der Aufgaben- und Befugnisbereiche der Angestellten, die ermächtigt sind, im Namen des Ausschußvorsitzenden zu unterschreiben.

Assistenten des Vorsitzenden

Art. 31- Dem Vorsitzenden werden zur Erfüllung seiner Aufgaben zwei Assistenten als Sachbearbeiter bestellt. Diese sind verpflichtet, die ihnen vom Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, seinen Anweisungen nachzukommen, die Eintracht und Zusammenarbeit zwischen den Dienstseinheiten zu fördern und durchzuführen.

Dienstseinheiten

Art. 32- Dienstseinheiten der Wettbewerbsgesellschaft sind die Hauptdienstseinheiten, die Beratungsdienstseinheiten und die Hilfsdienstseinheiten, die als Abteilungen mit eigenem Leiter eingerichtet werden.

Überwachung

Art. 33- Die Rechnungsführung der Gesellschaft wird vom obersten Rechnungshof überwacht.

Dritter Teil

Rechtsstellung des Gesellschaftspersonals

Art. 34- Die wesentlichen ständigen Aufgaben der Gesellschaft werden von den Angestellten erfüllt. Als solche können Fachleute in der erforderlichen Anzahl mittels öffentlichen Dienstvertrages beschäftigt werden. Eine anderweitige berufliche Tätigkeit steht dem nicht entgegen.

Die Angestellten unterliegen dem Gesetz Nr. 657 über Staatsbeamte. Die Vergütung, andere Bezüge und Vorteile sind davon ausgenommen. Der Ausschuß kann erforderlichenfalls einen Personalhaushalt einrichten

und hierhin die Rechtsstellung der Angestellten regeln. Die Einrichtung und Aufhebung des Personalshaushaltes erfolgt durch den Ausschuß.

Die Stellen, die entweder vorübergehend besetzt werden oder bei denen die Tätigkeit eines Fachmannes erforderlich ist, werden vom Vorsitz festgesetzt. Auf die für diese Stellen eingestellten Personen finden die Vorschriften über den Auftrag oder den Werkvertrag Anwendung. Von ihrer Vergütung werden die Beiträge an die Sozialversicherungen nicht abgezogen.

Ausländische Fachleute können gemäß der Verordnung angestellt werden, die hierzu vom Vorsitz vorbereitet und vom Ausschuß verabschiedet wird.

Ernennung zum Assistenten des Wettbewerbsfachmannes

Art. 35- Für die Ernennung zum Assistenten des Wettbewerbsfachmannes sind folgende Eignungsvoraussetzungen erforderlich:

a) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer der Fakultäten der Rechtswissenschaften, der Volkswirtschaft, der politischen Wissenschaften oder der Betriebswirtschaft, oder an einer der Fachbereiche Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft der Wirtschafts- und Verwaltungsfakultäten, oder an einer der Fachbereiche Industrie- oder Betriebswirtschaftsingenieurwesen der Ingenieurfakultäten oder an einer diesen entsprechenden ausländischen Hochschulen,

b) Bestehen der Auswahlprüfung,

c) Bestehen einer Sprachprüfung in Englisch, Französisch oder Deutsch,

d) Vollendung des dreißigsten Lebensjahres frühestens am ersten Januar des Jahres, in dem die Auswahlprüfung stattfindet.

Die anderen erforderlichen Voraussetzungen werden in der vom Ausschuß zu erlassenden Prüfungsverordnung festgesetzt.

Tätigkeit des Wettbewerbsfachmannes

Art. 36- Der gemäß Art. 35 zum Assistenten des Wettbewerbsfachmannes Ernannte erhält die Dienstbezeichnung "Wettbewerbsfachmann", wenn er seit drei Jahren tätig ist, die dienstliche Beurteilung über ihn günstig ist und seine Facharbeit vom Ausschuß genehmigt wird.

Der Wettbewerbsfachmann und seine Assistenten haben die Stellung und Befugnisse des Berufspersonals.

Vergütung, andere Bezüge und Vorteile

Art. 37- Die Vergütung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ausschusses wird auf Vorschlag des Industrie- und Handelsministeriums durch den Ministerrat festgesetzt. Sie darf nicht höher als das Zweifache des Gehaltes einschließlich aller Zuschläge der obersten Staatsbeamten sein. Bezüge und Vorteile nach diesem Gesetz sind steuerfrei, wenn sie den Zuschlägen entsprechen, die von obersten Staatsbeamten nicht zu versteuern sind.

Die Vergütung, andere Bezüge und Vorteile der Gesellschaftsangeestellten werden auf Vorschlag des Vorsitzes im Rahmen der Grundsätze über die im ersten Absatz genannte Vergütung und ihren Änderungen durch den Ausschuß festgesetzt.

Pension und Anrechnung der Dienstzeiten

Art. 38- Der Vorsitzende, die Mitglieder des Ausschusses und das andere Personal unterliegen dem Pensionskassengesetz. Die zum Vorsitzenden oder Mitglied des Ausschusses ernannten und in der Gesellschaft tätigen Personen, die dem Gesetz Nr. 657 über Staatsbeamte unterliegen, können bei Ablauf ihrer Amtszeit wieder in einer ihrem Zustand entsprechenden Weise zum Staatsbeamten ernannt werden. In diesem Fall werden die Dienstzeiten in der Gesellschaft auf die sonstigen Dienstzeiten gemäß dem Gesetz angerechnet, dem sie unterliegen.

Diese Vorschriften werden unter Vorbehalt der Bedingungen für die Erhaltung des akademischen Titels auch für den Vorsitzenden und die Mitglieder aus Universitäten, und das Fach- oder sonstige Personal angewandt.

Im Hinblick auf Pensionsbezüge werden der Ausschußvorsitzende gleichrangig wie ein Staatssekretär, die Ausschußmitglieder wie Assistenten des Staatssekretärs und die Abteilungsleiter wie Abteilungsleiter beim Ministerium behandelt. Wie das weitere Personal im Hinblick darauf behandelt wird, wird in einer Verordnung geregelt, die vom Vorsitz vorbereitet und vom Ausschuß bestätigt wird.

Einkommen der Gesellschaft

Art. 39- Die Summe des Einkommens der Gesellschaft entspricht ihrem Haushalt und besteht aus den folgenden Einnahmequellen:

- a) Zuschüsse des Ministeriums,
- b) Fünfundzwanzig vom Hundert der vom Ausschuß nach Art. 16 und 17 dieses Gesetzes festgesetzten Geldbußen und Zwangsgelder,
- c) Publikationen und andere Einnahmen.

Die Einnahmen der Gesellschaft werden auf einem bei der Zentralbank der Türkischen Republik oder auf einem bei einer staatlichen Bank eröffneten Konto aufbewahrt. Rechtskräftige Geldbußen und Zwangsgelder sind in die Staatskasse einzuzahlen. Während dieser Einzahlung wird das in Buchstabe (b) genannte Einkommen auf das Konto der Gesellschaft übertragen.

Vierter Abschnitt Verfahren bei Untersuchungen und Nachprüfungen durch den Ausschuß

Voruntersuchung

Art. 40- Der Ausschuß leitet auf Antrag oder von Amts wegen eine Voruntersuchung ein, um zu entscheiden, ob eine Hauptuntersuchung erforderlich ist.

Leitet der Ausschuß eine Voruntersuchung ein, so beauftragt der Ausschußvorsitzende einen oder mehrere der Fachleute, die Berufspersonal sind, als Berichterstatter.

Der mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatter hat die von ihm ermittelten Tatsachen, alle Beweismittel und seinen Entscheidungsvorschlag dem Ausschuß binnen dreißig Tagen schriftlich mitzuteilen.

Ergebnis der Voruntersuchung

Art. 41- Der Ausschuß tagt innerhalb von zehn Tagen nach der Übergabe des Voruntersuchungsberichts und entscheidet unter dessen Zugrundelegung darüber, ob eine Hauptuntersuchung erforderlich ist.

Mitteilung an den Antragssteller

Art. 42- Der Beginn der Untersuchung durch der Ausschuß wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt, wenn das Vorbringen in ihrer Anzeige oder Beschwerde hinreichend bestimmt ist.

Wenn der Antrag abgewiesen wird oder, da nicht rechtzeitig gestellt, als abgewiesen gilt, kann jeder, dessen berechtigtes Interesse hiervon unmittelbar oder mittelbar berührt wird, Klage gegen die Abweisung durch den Ausschuß bei Gericht erheben.

Beginn der Untersuchung durch den Ausschuß

Art. 43- Entscheidet der Ausschuß, daß eine Hauptuntersuchung erforderlich ist, so bestimmt er das Mitglied oder die Mitglieder des Ausschusses, die mit dem beauftragten Berichterstatter die Untersuchung durchführen. Die Untersuchung ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten zu beenden. Erforderlichenfalls kann die Dauer der Untersuchung durch den Ausschuß um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden. Die Verlängerung ist nur einmal zulässig.

Der Ausschuß teilt den Beginn der Untersuchung binnen fünfzehn Tagen nach der Entscheidung hierüber den betroffenen Beteiligten mit, gibt ihnen Gelegenheit zu ersten schriftlichen Stellungnahme, die ihm binnen dreißig Tagen zuzusenden ist. Die Frist zur ersten schriftlichen Stellungnahme der Beteiligten beginnt nur zu laufen, wenn der Ausschuß

zugleich, soweit erforderlich, den Inhalt und Umfang des Vorbringens, diesem Gesetz zuwidergehandelt zu haben, mitteilt.

Die Entscheidung des Ausschusses über den Beginn der Untersuchung ist unwiderruflich.

Ermittlungen über und Mitteilungen an die Beteiligten

Art. 44- Die Kommission aus den vom Ausschuß beauftragten und ihn vertretenden Mitgliedern und Berichterstattern ist während der Untersuchung befugt, Auskunft gemäß Art. 14 dieses Gesetzes zu verlangen und Nachprüfungen an Ort und Stelle gemäß Art. 15 desselben durchzuführen. Sie kann innerhalb der gesetzlichen Frist von den Beteiligten alle Unterlagen, die als Beweismittel für die Ermittlungen erforderlich sind, und hierzu Auskünfte verlangen. Während der Untersuchung können die Beteiligten, gegen die vorgebracht wird, diesem Gesetz zuwidergehandelt zu haben, dem Ausschuß alle Tatsachen und Beweismittel, die das Untersuchungsergebnis beeinflussen können, jederzeit offenlegen.

Die Beteiligten können von der Mitteilung des Beginns der Untersuchung an sie bis zu ihrer Forderung nach mündlichem Gehör vom Ausschuß die Abschriften aller auf sie bezogenen schriftlichen Unterlagen und eine schriftliche Mitteilung über den Stand der Ermittlungen verlangen.

Der Ausschuß darf nicht Tatsachen dem Beschluß zugrunde legen, die er den Beteiligten nicht mitgeteilt und zu denen er ihnen nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Zustellungen und Stellungnahmen

Art. 45- Der am Ende der Untersuchung abzufassende Abschlußbericht wird allen Ausschußmitgliedern und Beteiligten zugestellt.

Die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen dreißig Tagen wird den Beteiligten zugestellt, denen bereits nachgewiesen worden ist, diesem Gesetz zuwidergehandelt zu haben. Die mit der Durchführung der Untersuchung Beauftragten erstellen innerhalb von fünfzehn Tagen einen schriftlichen Zusatzbericht zu den von den Beteiligten zugesandten Stellungnahmen. Er wird allen Ausschußmitgliedern und Beteiligten mitgeteilt. Die Beteiligten können binnen dreißig Tagen zu ihm Stellung nehmen. Legt ein Beteiligter berechnigte Gründe dar, so kann ihm diese Frist einmal um höchstens die gleiche Dauer verlängert werden.

Die nicht rechtzeitig zugesandten Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.

Mündliche Verhandlung

Art. 46- Die mündliche Verhandlung findet statt, wenn ein Beteiligter in einer seiner schriftlichen Stellungnahmen mündliches Gehör fordert. Der Ausschuß kann die mündliche Verhandlung auch von Amts wegen

ansetzen.

Die mündliche Verhandlung findet frühestens dreißig, spätestens sechzig Tage nach der Beendigung der Untersuchung statt. Die Ladungen zur mündlichen Verhandlung müssen mindestens dreißig Tage vor deren Beginn zugehen.

Grundsätze der mündlichen Verhandlung

Art. 47- Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Zur Wahrung der guten Sitten oder von Geschäftsgeheimnissen kann der Ausschuß die Öffentlichkeit ausschließen.

Der Ausschußvorsitzende oder, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Mindestens sieben weitere Ausschußmitglieder nehmen an ihr teil.

Die mündliche Verhandlung wird in höchstens fünf einander folgenden Sitzungen zum Abschluß gebracht. Mehrere Zusammenkünfte an einem Tag gelten als eine Sitzung.

Die Beteiligten haben die ihrer mündlichen Stellungnahme zugrundeliegenden Beweismittel spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung dem Ausschuß mitzuteilen. Sie werden mit den nicht rechtzeitig mitgeteilten Beweismitteln nicht gehört.

Die Beteiligten dürfen alle im achten Abschnitt des zweiten Titels der türkischen ZPO geregelten Beweismittel ihrer mündlichen Stellungnahme zugrunde legen. An den Sitzungen dürfen die Beteiligten, gegen die vorgebracht wird, diesem Gesetz zuwidergehandelt zu haben, oder ihre Vertreter und die Personen, die zuvor ein unmittelbares oder mittelbares berechtigtes Interesse hieran darlegen, oder ihre Vertreter teilnehmen.

Verfahrensabschließender Beschluß

Art. 48- Am letzten Tage der mündlichen Verhandlung oder, wenn dies nicht möglich ist, binnen fünfzehn Tagen danach wird der verfahrensabschließende Beschluß mit Gründen gefaßt.

Wird keine mündliche Verhandlung gefordert und setzt der Ausschuß eine solche auch nicht von Amts wegen an, so wird der verfahrensabschließende Beschluß nach Lage der Akten, binnen dreißig Tagen nach Beendigung der Untersuchung gefaßt.

Erscheinen die Beteiligten in der angesetzten mündlichen Verhandlung nicht, so wird der Beschluß nach Lage der Akten binnen einer Woche nach dem angesetzten Termin gefaßt.

Geheime Beratung

Art. 49- Die Ausschußbeschlüsse werden in geheimer Beratung gefaßt und öffentlich verkündet. Kein Ausschußmitglied darf sich der Stimme enthalten. Alle Ausschußmitglieder, die an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben, sind mit Ausnahme der hierfür entschuldigten Mitglieder verpflichtet, an der Beratung teilzunehmen.

Verfahren der Beratung

Art. 50- Der Ausschußvorsitzende oder, bei seiner Abwesenheit der zweite Vorsitzende leitet die Beratung und legt den Gegenstand des Beschlusses fest. Nach dem dieser frei erörtert worden ist, läßt der Vorsitzende abstimmen und gibt als Letzter seine Stimme ab.

Präsenz- und Stimmenquorum

Art. 51- Der verfahrensabschließende Beschluß bedarf der Anwesenheit des Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und von mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Er kann nur mit mindestens sechs gleichen Stimmen gefaßt werden.

Wird die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht erreicht, so hat der Vorsitzende auf die Anwesenheit aller Ausschußmitglieder in einem neu anzusetzenden Termin hinzuwirken. Ist dies nicht möglich, so wird der Beschluß mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. In diesem Fall darf die Zahl der anwesenden Mitglieder nicht geringer als die in Abs. 1 Genannte sein. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die sonstigen Beschlüsse, insbesondere diejenigen, die Empfehlungen oder Maßnahmen enthalten, bedürfen der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Ausschußmitglieder. Sie können nur mit mindestens der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt werden.

Erforderlicher Inhalt der Beschlüsse

Art. 52- Die Beschlüsse enthalten folgende Punkte:

- a) die Vor- und Familiennamen der Mitglieder, die bei dem Beschluß mitgewirkt haben,
- b) die Vor- und Familiennamen der Personen, die die Untersuchung und Nachprüfung durchgeführt haben,
- c) die Handelsfirmen und Handelsnamen, Wohnsitze und besonderen Merkmale der Beteiligten,
- d) eine Zusammenfassung des Vorbringens der Beteiligten,
- e) eine Zusammenfassung der untersuchten und erörterten rechtlich und wirtschaftlich erheblichen Tatsachen,
- f) den Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters,
- g) eine Abwägung aller vorgebrachten Beweise und Gegenbeweise,
- h) die rechtliche Grundlage des Beschlusses und der Gründe,
- i) Ergebnis,
- k) die schriftliche Darlegung der vorhandenen abweichenden Meinungen.

Der gefaßte Beschluß und die den Beteiligten auferlegten Verpflicht-

ungen und zugesprochenen Rechte sind schriftlich so abzufassen, daß sie für die Öffentlichkeit unmißverständlich sind.

Schriftliche Abfassung

Art. 53- Der Beschluß wird durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied schriftlich abgefaßt. Er wird von den Mitgliedern, die an der Beratung teilgenommen haben, unterschrieben. Die Mitglieder, die Gegenstimmen abgegeben haben, können ihre abweichende Meinung gemeinsam oder einzeln schriftlich darlegen. Das Original des Beschlusses wird im Archiv des Ausschusses aufbewahrt. Eine Abschrift wird jedem Beteiligten gegen Leistung seiner Unterschrift ausgehändigt. Eine weitere Abschrift wird der Presseabteilung der Wettbewerbsgesellschaft zur Veröffentlichung überlassen.

Die bestandskräftig gewordenen Ausschlußbeschlüsse werden im Gesetzblatt unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten bekanntgemacht.

Fristbeginn

Art. 54- Die auf die Beschlüsse des Ausschusses bezogenen Fristen beginnen von der Zustellung des Beschlusses mit Gründen an die Beteiligten an zu laufen.

Klageerhebung gegen Ausschlußbeschlüsse

Art. 55- Gegen verfahrensabschließende Beschlüsse, Maßnahmen, Geldbußen und Zwangsgelder des Ausschusses kann Klage beim Oberverwaltungsgerichtshof innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist von der Zustellung des Beschlusses an die Beteiligten an erhoben werden. Der Beschluß wird bestandskräftig, wenn gegen ihn nicht Klage erhoben worden ist.

Bußgeldbescheide des Ausschusses werden nicht vor ihrer Bestandskraft vollstreckt. Bußgeld – und Zwangsgeldbescheide des Ausschusses werden nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 6183 über Einziehung der öffentlichrechtlichen Forderungen vollstreckt.

Fünfter Abschnitt

Privatrechtliche Folgen der Einschränkung des Wettbewerbs

Rechtsnatur der gegen dieses Gesetz verstößenden Vereinbarungen und Beschlüsse

Art. 56- Alle Beschlüsse der Unternehmensvereinigungen und Vereinbarungen, die gegen Art. 4 dieses Gesetzes verstoßen, sind nichtig. Aufgrund dieser Vereinbarungen und Beschlüsse können sich keine Ansprü-

che ergeben. Weil die Leistungen rechtsgrundlos erfolgt sind, kann das Geleistete zurückgefordert werden. In diesem Fall ist die Pflicht der Beteiligten zur Rückerstattung gemäß Art. 63 und 64 des türkischen Obligationengesetzes zu erfüllen.

Art. 65 des türkischen Obligationengesetzes wird nicht auf die Streitigkeiten aus diesem Gesetz angewandt.

Anspruch auf Schadensersatz

Art. 57- Wer durch eine gegen dieses Gesetz verstoßende Verhaltensweise, einen Beschluß, Vertrag oder eine Vereinbarung den Wettbewerb verhindert, beeinträchtigt oder einschränkt, oder seine einen bestimmten Waren- oder Arbeitsmarkt beherrschende Stellung mißbraucht, ist zum Ersatze aller daraus folgenden Schäden verpflichtet. Haben mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, so haften sie dem Geschädigten gesamtschuldnerisch.

Umfang des Schadensersatzes

Art. 58- Die Personen, die durch Verhinderung, Beeinträchtigung oder Einschränkung des Wettbewerbs Schaden erleiden, können die Differenz zwischen dem von ihnen geleisteten Betrag und dem im Falle eines nicht eingeschränkten Wettbewerbs zu zahlenden Betrag als Schadensersatz fordern. Die durch die Einschränkung des Wettbewerbs beeinflussten Konkurrenzunternehmen können den Ersatz aller ihrer Schäden von den den Wettbewerb einschränkenden Unternehmen fordern. Bei Bestimmung des Schadens werden alle vom beschädigten Unternehmen erzielten Gewinne unter Berücksichtigung der Bilanzen der vorherigen Jahre angerechnet.

Wenn der Schaden auf Grund der Vereinbarung, des Beschlusses oder grober Fahrlässigkeit des Beteiligten eingetreten ist, kann der Richter auf Antrag der Geschädigten eine Geldsumme in dreifacher Höhe des eingetretenen Schadens oder der von den Beteiligten schon erlangten oder wahrscheinlich zu erlangenden Gewinne als Schadensersatz zusprechen.

Beweislast

Art. 59- Wenn Beweismittel vom Geschädigten bei Gericht vorgelegt werden, die auf eine Absprache oder auf eine sonstige Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem Markt, insbesondere auf eine faktische Aufteilung der Märkte, auf eine seit langem bestehende Stabilität des Marktpreises oder auf die Preiserhöhungen durch die auf dem Markt tätigen Unternehmen in zeitlich zusammenhängenden Abständen usw., hindeuten, geht die Beweislast darüber, daß nicht in aufeinander abgestimmter Weise gehandelt wurde, auf die Beklagten über.

Das Vorhandensein von den Wettbewerb einschränkenden Vereinbarungen, Beschlüssen und Verhaltensweisen kann durch alle Beweismittel dargelegt werden.

Sechster Abschnitt Schlußvorschriften

Straftaten gegen Gelder, Urkunden und Sachen der Gesellschaft

Art. 60- Gelder, Urkunden und alle Sachen der Gesellschaft gelten als Staatsvermögen. Der Vorsitzende, die Mitglieder und das Personal des Ausschusses, die bei Erfüllung ihrer Aufgaben straffällig werden, werden wie Staatsbeamte bestraft. Straftaten gegen die Mitglieder und das Personal des Ausschusses werden wie Straftaten gegen Staatsbeamte behandelt.

Die Strafverfolgung in diesen Angelegenheiten erfolgt nach allgemeinen Vorschriften.

Zustellung

Art. 61- Die Zustellungen an die Beteiligten gemäß diesem Gesetz richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 7201 über Zustellung.

Verordnungen

Art. 62- Neben den Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Grundsätze des Gebrauchs von Befugnissen, der Verwaltung und der Tätigkeit der Gesellschaft, die Grundsätze und das Verfahren bei der Einziehung der Einkommen, der Verwirklichung der Kosten und deren Überwachung, die Grundsätze der Aenderungen über die Monatslöhne, die Grundsätze der Beschäftigung ausländischer Fachleute, die Regelungen über das Verfahren bezüglich des Ankaufs und der Ausschreibungen der von der Gesellschaft anzukaufenden beweglichen und unbeweglichen Güter und die Bestimmungen über das Buchführungssystem der Gesellschaft durch die Verordnungen festgelegt, die vom Ausschuß vorbereitet und durch den Beschluß des Ministerrats in Kraft gesetzt werden.

Die Verordnungen nach diesem Gesetz sind in einem Jahr ab der Veröffentlichung dieses Gesetzes zu erlassen.

Nicht anzuwendende Vorschriften

Art. 63- Die Gesellschaft unterliegt nicht den Gesetzen Nr. 1050 über staatliches Rechnungswesen, Nr. 2886 über staatliche Ausschreibungen, Nr. 6245 über staatliche Reisekostenentschädigung, deren Anhängen und Aenderungen.

Die Einkommen der Gesellschaft sind befreit von der Körperschaftsteuer; bei Schenkungen und Stiftungen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer, bei zu ihrem Gunsten erzielten Zinsgutschriften von der

Steuer für Bank- und Versicherungsgeschäfte. Alle mit diesen Einkommen in Verbindung stehenden Handlungen sind befreit von allen Steuern, Abgaben und Gebühren bei An- und Verkauf unbeweglicher Güter. Auch die für die Gesellschaft zu erwerbenden Transportmittel sind befreit von der Steuer für Transportmittelankauf und von sonstigen Gebühren.

Provisorischer Artikel 1-

Die erste Ernennung zum Wettbewerbsausschußmitglied erfolgt gemäß den in Art. 22 genannten Grundsätzen. Allerdings werden hier die Vorschriften über die von dem Wettbewerbsausschuß vorgeschlagenen Kandidaten nicht angewandt.

Bei der ersten Ernennung schlagen der Ministerpräsident und der Industrie- und Handelsminister anstelle des Ausschusses je zwei Kandidaten für die Mitgliedschaft vor.

Die am Ende des zweiten und vierten Jahres des Ausschusses zu erneuernden Mitglieder werden durch Losen ihrer Namen bei der letzten Tagung des Ausschusses in diesem Zeitabschnitt bestimmt. Der Ausschußvorsitzende wird für den ersten Zeitabschnitt durch den Ministerpräsident unter den vom Industrie- und Handelsminister vorgeschlagenen zwei Kandidaten ausgewählt. Der Ausschußvorsitzende und der zweite Vorsitzende vollenden ihre sechsjährige Amtszeit, ohne sich am Losen zu beteiligen.

Provisorischer Artikel 2-

Der im Rahmen der im provisorischen Artikel (1) bestimmten Grundsätze zu ernennende Ausschuß macht nach der Bildung der Organisation der Wettbewerbsgesellschaft diese durch einen Erlaß öffentlich bekannt. Alle zum Bekanntmachungstermin vorhandenen Vereinbarungen und Beschlüsse werden in sechs Monaten ab diesem Termin beim Ausschuß angemeldet.

Provisorischer Artikel 3-

Der Wettbewerbsausschuß kann in einem Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ausnahmsweise einmal erforderliche Fachkräfte aus öffentlichen oder privaten Gesellschaften für die Wettbewerbsgesellschaft ernennen. Dabei wird von den in Art. 35 und 36 genannten Bedingungen abgesehen werden.

Allerdings ist erforderlich, daß diese Fachkräfte, die die in Art. 35 Buchstaben (a) und (b) genannten Bedingungen erfüllt haben, mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung haben und das vierzigste Lebensjahr nicht vollendet haben. Außerdem ist für die aus öffentlichen Gesellschaften kommenden Fachkräfte erforderlich, daß sie zu ihrem Beruf auf Grund einer Auswahl- und Eignungsprüfung ernannt worden sind.

Bis zur Bildung der Organisation der Wettbewerbsgesellschaft kann

das Personal des Ministeriums, mit dem sie in Verbindung steht, mit der Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft vorübergehend beauftragt werden.

Inkrafttreten

Art. 64- Art. 16 und 17 dieses Gesetzes über verwaltungsrechtliche Geldbußen und Zwangsgelder treten ein Jahr nach Veröffentlichung und die anderen Artikel am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausführung des Gesetzes

Art. 65- Die Ausführung dieses Gesetzes obliegt dem Ministerrat.

T. C.

**İstanbul Üniversitesi
Millî Eğitim Bakanlığı ve
Millî Eğitim Bakanlığı Aile ve
Enstitüsü Kütüphanesi**